

Stand 11/2011

## Allgemeine Vertragsbedingungen (AGB) der SATB GmbH

### **1. Geltung der AGB**

Die SATB GmbH (nachfolgend "SATB" genannt) schließt alle Verträge stets unter Vereinbarung der nachfolgenden Vertragsbedingungen (nachfolgend "AGB" genannt). Diese AGB gelten in bestehenden Vertragsbeziehungen gegenüber dem Auftraggeber (nachfolgend "AG" genannt) immer als vereinbart, auch ohne gesonderte Vereinbarung ihrer Geltung im Einzelfall.

Entgegenstehende allgemeine Vertragsbedingungen des AG gelten nicht. Sie finden auch dann keine Anwendung, wenn SATB ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.

Der Verkauf erfolgt nur an Wiederverkäufer, gewerbliche Verbraucher und Unternehmer im Sinne des § 14 BGB.

SATB behält sich vor, diese Bedingungen ohne vorherige Ankündigung zu ändern.

### **2. Vertragsabschluss**

Alle Angebote von SATB, auch in Prospekten, Anzeigen, usw., sind – auch bezüglich der Preisangaben – freibleibend und unverbindlich.

Der Vertrag kommt erst mit schriftlicher Auftragsbestätigung durch SATB, bzw. durch Auftragsausführung (Lieferung) zustande.

Aufträge über Sonderanfertigungen und sogenannte Nichtlagerwaren können weder storniert noch retourniert werden.

SATB behält sich Änderungen des Vertragsgegenstandes während der Lieferzeit vor, sofern diese Änderungen nicht grundlegender Art sind und der vertragsgemäße Zweck nicht erheblich eingeschränkt wird. SATB behält sich vor, fertigungsbedingte Mehr- oder Minderleistungen bis zu 10 % der bestellten Menge zu liefern und abzurechnen.

### **3. Lieferbedingungen, Vertragserfüllung**

Für den Umfang der Lieferung und ihre Ausführung ist jeweils die schriftliche Auftragsbestätigung von SATB maßgebend.

Von SATB genannte Liefertermine sind unverbindliche Richttermine, es sei denn, dass Liefertermine ausdrücklich als "verbindlich" gekennzeichnet sind. Liefertermine verstehen sich ab Werk/Lager SATB. Die Lieferfrist beginnt frühestens mit dem Vertragsabschluss sowie Eingang einer vereinbarten Anzahlung. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn der Vertragsgegenstand innerhalb der Lieferfrist von SATB versandt wurde, oder die Versandbereitschaft von SATB mitgeteilt wurde.

Teillieferungen und Teilleistungen sind zulässig.

SATB liefert unfrei. Lieferkosten werden entsprechend der Liefer- und Zahlungsbedingungen in Rechnung gestellt.

SATB ist berechtigt, den Vertragsgegenstand auf Kosten des AG gegen Transportschäden zu versichern.

SATB ist berechtigt, die Versandart zu wählen, solange seitens des AG keine ausdrückliche Weisung bezüglich der Art der Versendung erfolgt.

Der AG hat nach Empfang der Ware diese unverzüglich auf die richtige Menge oder Gewicht zu prüfen. Der AG hat erkennbare Mängel und/oder fehlende Teile unverzüglich (spätestens nach 2 Werktagen) nach Empfang der Lieferung / Leistung, versteckte Mängel unverzüglich nach deren Entdeckung zu rügen.

Im Falle nicht rechtzeitiger Rüge gilt die Lieferung / Leistung als genehmigt.

Auf Abruf bestellte Ware wird von SATB längstens für die Dauer von drei Monaten kostenfrei gelagert und ist anschließend vom AG abzunehmen, sofern nicht ausdrücklich eine andere Vereinbarung getroffen wird.

Beanstandete Ware ist sachgemäß zu lagern und zu behandeln. SATB ist zur Rücknahme von Ware nur nach vorheriger Zustimmung verpflichtet.

SATB ist berechtigt, Dritte mit der vollständigen oder teilweisen Vertragserfüllung zu beauftragen.

Der AG hat SATB eine angemessene Nachfrist zu gewähren, sofern die Lieferverzögerung auf Gründen beruht, die in den Verantwortungsbereich der Lieferanten von SATB fällt, oder die SATB nicht zu vertreten hat, oder der AG im Annahmeverzug ist.

Ist SATB ohne Verschulden an der vertragsgemäßen Lieferung gehindert, ist SATB zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. In diesem Fall stehen dem AG keine Schadensersatzansprüche gegen SATB zu.

### **4. Gefahrübergang**

Die Gefahr geht spätestens mit Absendung der Lieferung ab Lager bzw. ab Speditionslager auf den AG über und zwar auch dann, wenn SATB die Auslieferung vertraglich übernommen hat.

Verzögert sich die Absendung auf Wunsch des AG oder durch Umstände, die SATB nicht zu vertreten hat, so geht die Gefahr mit dem Tag der Versandbereitschaft auf den AG über.

### **5. Annahmeverzug**

Kommt der AG mit der Annahme des Vertragsgegenstandes in Verzug, so ist SATB berechtigt, nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist, vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz zu verlangen. Als Schadensersatz kann SATB pauschal 20 % der Vertragssumme ohne Nachweis verlangen. Dem AG wird das Recht eingeräumt, nachzuweisen, dass kein oder nur ein geringer Schaden entstanden ist. In diesem Fall ist der nachgewiesene geringere Schaden zu ersetzen. SATB behält sich seinerseits das Recht vor, einen höheren tatsächlichen Schaden nachzuweisen und geltend zu machen.

### **6. Zahlungsbedingungen**

Alle Preise verstehen sich als Netto-Preise in EURO zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer, sowie zuzüglich Verpackungs-, Versand- und Versicherungskosten.

Alle Rechnungen sind zahlbar innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsdatum mit 2 % Skonto oder innerhalb von 21 Tagen nach Rechnungsdatum rein netto, sofern nicht ausdrücklich ein anderes Zahlungsziel vereinbart wird.

Erfolgt die Lieferung später als vier Monate nach Bestellung und haben sich nach Ablauf von vier Monaten die Kosten für Material, Energie, Löhne, Fracht, Abgaben, Steuern, usw. erhöht, so ist SATB berechtigt, eine entsprechende Preisänderung vorzunehmen. In diesen Fällen steht dem AG nur dann ein Rücktrittsrecht zu, wenn die Preiserhöhung den Anstieg der allgemeinen Lebenshaltungskosten nach dem statistischen Jahrbuch der Bundesrepublik Deutschland in der Zeit zwischen Vertragsabschluss und Lieferung nicht unerheblich übersteigt.

Der AG ist damit einverstanden, dass Bank- oder Wirtschaftsauskünfte zur Bonitätsprüfung eingeholt werden.

### **7. Zahlungsverzug**

Zahlungsverzug tritt automatisch 21 Tage nach dem Datum der Rechnungslegung (Rechnungsdatum) ein.

Bei Zahlungsverzug sind vom AG Verzugszinsen in Höhe von 8% p.a. über dem Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank, mindestens aber 10% geschuldet.

Außerdem werden für Mahnungen folgende Mahnkosten fällig: 1. Mahnung 2,00 Euro, 2. Mahnung 5,00 Euro, 3. Mahnung 10,00 Euro. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Verzugschadens bleibt SATB vorbehalten.

Ist der AG mit der Zahlung in Verzug, oder ist die Erfüllung des Zahlungsanspruchs wegen einer nach dem Vertragsabschluss eingetretenen oder bekannt gewordenen Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des AG gefährdet, so kann SATB sofortige Zahlung und Vorauszahlung des gesamten Rechnungsbetrages, auch der noch nicht fälligen Rechnungen verlangen und noch nicht gelieferte Ware zurückhalten. In diesem Fall verpflichtet sich der AG, unverzüglich Sicherheit für alle fälligen Forderungen zu leisten. Tut er dies nicht, so ist SATB berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. In diesem Fall hat SATB Anspruch auf Ersatz sämtlicher Aufwendungen, sowie des entgangenen Gewinns. Gleiches gilt, wenn der AG über seine Person oder über die seine Kreditwürdigkeit bedingenden Tatsachen unrichtige oder im wesentlichen unvollständige Angaben macht.

SATB ist berechtigt nach der 2. erfolglosen Mahnung ohne weitere Erinnerung ein Inkassoverfahren einzuleiten und die Daten des betreffenden AG an ein zugelassenes Inkassounternehmen weiter zu geben.  
Entstehende Inkassokosten trägt der AG.

## 8. Eigentumsvorbehalt

Sämtliche Waren bleiben bis zur vollständigen Erfüllung aller Verbindlichkeiten aus dem Vertragsverhältnis Eigentum von SATB. Befindet sich der AG im Zahlungsverzug ist SATB zur Rücknahme der Ware berechtigt und der AG zur Herausgabe verpflichtet. Die Geltendmachung von Eigentumsvorbehalten, sowie die Pfändung des Vertragsgegenstandes durch SATB gilt nicht als Rücktritt vom Vertrag und lässt den Bestand des Vertrages im übrigen unberührt. Die SATB durch die Rücknahme des Vorbehaltseigentums entstehenden Kosten trägt der AG.  
Die Veräußerung des Vorbehaltseigentums ist nur im ordnungsgemäßen Geschäftsgang gestattet. Die Kaufpreisforderung aus dem Weiterverkauf nebst sämtlichen Neben- und Sicherungsrechten tritt der AG bereits jetzt an SATB ab. SATB nimmt die Abtretung an. Bis zum Widerruf wird der AG zum Inkasso der Forderung im eigenen Namen ermächtigt.  
Der AG ist verpflichtet, die Vorbehaltware ausreichend gegen Verlust und jede Beschädigung auf eigene Kosten zu versichern und die Versicherung gegenüber SATB auf Verlangen nachzuweisen. Der AG tritt bereits jetzt alle sich hieraus ergebenden Versicherungsansprüche hinsichtlich der Vorbehaltware an SATB ab. SATB nimmt die Abtretung an.  
Wird die Vorbehaltware gepfändet oder beschlagnahmt oder erfolgt sonst ein Zugriff Dritter, so ist SATB darüber unverzüglich vom AG zu unterrichten unter Überlassung aller für eine Intervention erforderlichen Unterlagen (z.B. Abschrift des Pfändungsprotokolls, etc.). Außerdem ist der AG verpflichtet, der Pfändung und / oder Beschlagnahme unter Hinweis auf die Rechte von SATB sofort zu widersprechen. Verstößt der AG gegen diese Pflichten, macht sich der AG gegenüber SATB schadensersatzpflichtig.

## 9. Zurückbehaltungsrecht, Aufrechnung, Abtretung

Ein Zurückbehaltungsrecht des AG wegen Gegenansprüchen aus anderen Vertragsverhältnissen ist ausgeschlossen.  
Der AG ist nur zur Aufrechnung gegenüber SATB mit rechtskräftig festgestellten oder unbestrittenen Forderungen berechtigt.  
Eine Abtretung der dem AG gegen SATB aus diesem Vertrag erwachsenden Forderungen an Dritte, bedarf des vorherigen schriftlichen Einverständnisses von SATB.

## 10. Gewährleistung, Verjährung

SATB GmbH haftet für Mängel an den gelieferten Produkten während der Dauer von 12 Monaten, ab dem Tag der Auslieferung. Mängel sind unverzüglich, spätestens 8 Tage nach Wareneingang, verdeckte Mängel 3 Tage nach Entdecken schriftlich mitzuteilen. Bei Verschleiß- und Verbrauchsartikeln beschränkt sich die Gewährleistung nur auf die Beschaffenheit und die Übereinstimmung mit den geltenden technischen Normen.  
Alle mündlichen und schriftlichen Angaben von SATB über Eigenschaften und Verwendungsmöglichkeiten der Ware erfolgen nach bestem Gewissen. Die Angaben befreien den AG nicht, sich selbst durch eigene Prüfungen von der Eignung der gelieferten Produkte für die vorgesehenen Verwendungszwecke zu überzeugen. SATB haftet insoweit nicht für die Eignung der gelieferten Erzeugnisse für die Zwecke des Käufers. Für die Beachtung der gesetzlichen Vorschriften und behördlichen Verordnungen bei Verwendung der von SATB gelieferten Waren ist der AG verantwortlich.  
Die Gewährleistung von SATB erstreckt sich nur auf neu hergestellte Sachen und Leistungen, die infolge eines vor dem Gefahrenübergang liegenden Umstandes mangelhaft sind. Bei der Lieferung gebrauchter Sachen an AG, die nicht Verbraucher sind, sind Gewährleistungsansprüche ausgeschlossen.  
Handelsübliche Abweichungen in Farbe, Gewicht, Abmessungen und Beschaffenheit begründen keinen Mangel.  
SATB haftet nicht für Schäden, die auf Seiten des AG auf unsachgemäße Verwendung oder Lagerung, fehlerhafte Behandlung, natürliche Abnutzung, unterlassene Wartung, ungeeignete Betriebsmittel oder chemische Einflüsse zurückzuführen sind, sofern SATB den Mangel nicht zu vertreten hat.  
Nimmt der AG oder ein Dritter unsachgemäß oder ohne Zustimmung durch SATB Instandsetzungsmaßnahmen oder sonstige Eingriffe vor, die mit dem geltend gemachten Mangel in Zusammenhang stehen, erlischt der Gewährleistungsanspruch des AG gegenüber SATB. Das gleiche gilt, wenn der AG oder ein Dritter innerhalb der Gewährleistungsfrist ohne Einwilligung von SATB unsachgemäße Veränderungen an dem Vertragsgegenstand vornimmt. Der AG hat das Recht nachzuweisen, dass der Mangel unabhängig vom Eingriff oder der Veränderung besteht.  
SATB ist im Rahmen der Nacherfüllung zur Lieferung einer mangelfreien Sache nur verpflichtet, wenn die mangelhafte Ware vorher vom AG an SATB zurückgeschickt wurde.  
Ersetzte Lieferungen gehen in das Eigentum von SATB über.  
SATB ist berechtigt, die Nacherfüllung von einer unter Berücksichtigung des Mangels angemessenen Teilzahlung des AG abhängig zu machen. Gewährleistungsansprüche des AG verjähren, soweit dieser nicht Verbraucher ist, in einem Jahr. Die Verjährung beginnt mit der Ablieferung der Ware.

## 11. Haftungsbeschränkung, Schadensersatz

Außer im Falle der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit wird die Schadensersatzverpflichtung von SATB bzw. den von SATB eingeschalteten Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen, gleich aus welchem Rechtsgrund, auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

## 12. Produkthaftung

Der AG stellt SATB von allen Ansprüchen aus Produkthaftung frei, die von Vertragspartnern des AG gegen SATB geltend gemacht werden. Insbesondere verpflichtet sich der AG zur Freistellung von SATB bezüglich aller durch einen möglichen Prozess verursachenden Kosten, wie Rechtsanwalts honorare, Sachverständigenkosten, etc.

## 13. Schlussbestimmungen

Alle Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit der Schriftform.  
Erfüllungsort für die beiderseitigen Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist Ludwigsfelde.  
Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag und allen Zusatzverträgen ist Ludwigsfelde, sofern der AG Vollkaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches ist.  
Der AG ist damit einverstanden und nimmt davon Kenntnis, dass seine – auch personenbezogenen – Daten von SATB gespeichert und zu betriebsinternen Zwecken verwendet werden.  
Die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen den Parteien unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Vertragssprache ist deutsch.  
Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, treten an diese Stelle die gesetzlichen Vorschriften. Die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen bleibt hiervon unberührt.